

Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 14, 19b, 27, 36, 37, 38, 39 und 39a sowie in Anhang 2 Ziffern 111 und 88 und Anhang 3 Ziffern 412 und 524 wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt.

Art. 2 Abs. 6

⁶ Als Inverkehrbringen gilt die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung einer Anlage. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist die erste Inbetriebnahme durch den Endbenutzer.

Art. 3 Abs. 2 Bst. c

² Für folgende Anlagen gelten ergänzende oder abweichende Anforderungen:

- c. für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a, für Feuerungsanlagen nach Artikel 20 sowie für Arbeitsgeräte nach Artikel 20b: die Anforderungen nach Anhang 4.

¹ SR 814.318.142.1

Änderung LRV Arbeitsgeräte

Anhörungs exemplar vom 20. November 2009

Art. 14 Abs. 2 dritter Satz

² ...Für die technischen Anforderungen an die Messsysteme und an die Messbeständigkeit gilt die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006².

Art. 20 Abs. 2

Aufgehoben

5a. Abschnitt: Inverkehrbringen von Arbeitsgeräten

Art. 20b Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Maschinen und Geräte mit einem Fremdzündungsmotor mit einer Leistung bis 19 kW (Arbeitsgeräte) dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konformität der Motoren mit den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 nachgewiesen ist.

Art. 20c Nachweis der Konformität

¹ Der Nachweis der Konformität umfasst:

- a. eine Typengenehmigung durch einen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie oder das Dokument nach Anhang VII der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte³; und
- b. die Kennzeichnung des Motors nach Anhang I Ziffer 3 der Richtlinie 97/68/EG.

² Der Nachweis der Konformität kann auch mit einer Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 18 THG⁴, dass der Typ des Arbeitsgeräts die Anforderungen von Anhang 4 Ziffer 4 erfüllt (Konformitätsbescheinigung), erbracht werden. Dabei muss der Motor mit der Han-

² **SR 941.210**

³ ABl. L 059 vom 27.02.1998, geändert durch die Richtlinien:
- 2001/63/EG (ABl. L 227 vom 23.08.2001)
- 2002/88/EG (ABl. L 35 vom 11.02.2003)
- 2004//26/EG (ABl. L 225 vom 25.06.2004)

⁴ **SR 946.51**

Änderung LRV Arbeitsgeräte

Anhörungs exemplar vom 20. November 2009

delsmarke oder dem Handelsnamen des Herstellers des Motors und dem Namen der Konformitätsbewertungsstelle gekennzeichnet sein.

Art. 26b Abs. 1

betrifft nur den französischen Text

[¹ L'incinération des déchets provenant des forêts, des champs et des jardins ne peuvent être incinérés hors d'installations que s'ils sont assez secs pour ne causer que peu de fumée en brûlant.]

Art. 36 Abs. 1, erster Satz

¹ Der Bund vollzieht die Vorschriften über die nachträgliche Kontrolle bei Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme, bei Feuerungsanlagen sowie bei Arbeitsgeräten (Art. 37) und über die Kontrolle der Brenn- und Treibstoffe bei der Einfuhr (Art. 38)...

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1

Art. 37 Nachträgliche Kontrolle bei Baumaschinen, deren Partikelfiltersystemen, bei Feuerungsanlagen sowie bei Arbeitsgeräten (Marktüberwachung)

¹ Das BAFU kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme, von Feuerungsanlagen sowie von Arbeitsgeräten. Es kontrolliert insbesondere, ob die Angaben in der Konformitätserklärung zutreffen oder ob die Motoren der Arbeitsgeräte, die mit einem Genehmigungszeichen versehen sind, mit dem typengenehmigten Motor oder der typengenehmigten Motorenfamilie übereinstimmen. Es kann öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Fachorganisationen mit Kontrollaufgaben betrauen.

II

Die Anhänge 2, 3, 4 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 gelten für Arbeitsgeräte ab dem 1. Januar 2011.

IV

Änderung LRV Arbeitsgeräte
Anhörungs exemplar vom 20. November 2009

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

xx.xx.xxxx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung LRV Arbeitsgeräte
Anhörungs exemplar vom 20. November 2009

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 2 Bst. a)

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

Ziff. 512

Bei der Errichtung von Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik.⁵

Ziff. 89

Aufgehoben

⁵ Bezugsquelle: Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART), 8356 Ettenhausen

Änderung LRV Arbeitsgeräte
Anhörungssexemplar vom 20. November 2009

Anhang 3
(Art. 3 Abs. 2 Bst. b)

**Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für
Feuerungsanlagen**

Ziff. 7

**7 Feuerungen für flüssige Brennstoffe nach Anhang 5
Ziffer 13**

¹ Für Feuerungen, in denen flüssige Brennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 13 verbrannt werden, gelten die Anforderungen nach Ziffer 41.

² Brennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 13 dürfen nicht in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 350 kW verbrannt werden.

Änderung LRV Arbeitsgeräte
Anhörungs exemplar vom 20. November 2009

Anhang 4
(Art. 3 Abs. 2 Bst. c)

Titel

**Anforderungen an Feuerungsanlagen, an Baumaschinen
und deren Partikelfiltersysteme sowie an Arbeitsgeräte**

Ziff. 1

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Feuerungsanlagen nach Artikel 20 Absatz 1, für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme nach Artikel 19a sowie für Arbeitsgeräte nach Artikel 20b.

Ziff. 4

4 Lufthygienische Anforderungen an Arbeitsgeräte

¹ Die Motoren von Arbeitsgeräten müssen die massgebenden Anforderungen an Fremdzündungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte nach der Richtlinie 97/68/EG⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte einhalten.

² Die Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 gelten nicht.

⁶ ABl. L 059 vom 27.02.1998, geändert durch die Richtlinie:
- 2001/63/EG (ABl. L 227 vom 23.08.2001)
- 2002/88/EG (ABl. L 35 vom 11.02.2003)
- 2004//26/EG (ABl. L 225 vom 25.06.2004)

**Änderung LRV Arbeitsgeräte
Anhörungs exemplar vom 20. November 2009**

Anhang 5
(Art. 21 und 24)

Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe

Ziff. 131

Als andere flüssige Brennstoffe gelten flüssige organische Verbindungen, die sich wie Heizöl "Extra leicht" verbrennen lassen und die Anforderungen nach Ziffer 132 erfüllen.

Ziff. 133

Andere flüssige organische Verbindungen, welche den Anforderungen nach Ziffer 132 nicht entsprechen, gelten als Sonderabfälle.